

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) und § 31 der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand vom 01.04.2014 in der Fassung der Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 03.04.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand am 15.11.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Ortrand und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
 - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Gebührenerstattung**

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

**§ 5
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand vom 02.12.2014 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 29.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 18.11.2022

N. Gebel
Amtdirektor



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ortrand vom 18.11.2022

Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ortrand

1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	34,83 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	67,73 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	415,64 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namen	(20 Jahre)	1.300,03 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen	(20 Jahre)	1.200,98 EUR

2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte		30,58 EUR
Reiheneinzelgrabstätte		30,58 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)		61,16 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten	

3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2)	415,64 EUR
--	------------

4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	188,10 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	47,83 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	31,88 EUR
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.